

Praktantenvertrag

Zwischen dem Praktikumsbetrieb

Praktikumsbetrieb	
Ansprechpartner: _____ Telefon: _____	

(nachfolgend Betrieb genannt)

und der Praktikantin / dem Praktikanten

Name, Vorname	Geburtstag, -ort
wohnhaft in	

wird folgender Vertrag zur Ableistung einer praktischen Ausbildung in Form eines Praktikums geschlossen:

Der Praktikant/Die Praktikantin ist vom _____ (Schuljahresbeginn) bis zum 31. Juli des Folgejahres (Schuljahresende) Schüler/Schülerin der Klasse 11 der Fachoberschule – Gesundheit – in Salzgitter.

Das Praktikum wird im Rahmen des Besuchs der Klasse 11 der Fachoberschule – Gesundheit – abgeleistet und ist Voraussetzung für die Versetzung in die Klasse 12 der Fachoberschule Gesundheit. Die Ludwig-Erhard-Schule - Berufsbildende Schulen Salzgitter - begleitet das Praktikum und übt die Aufsicht über das Praktikum aus.

1. Dauer des Praktikums, Urlaubsregelungen

Das Praktikum dauert mindestens 800 Zeitstunden geleistete Arbeitszeit im Betrieb (ohne Urlaubszeiten) und findet an drei Tagen in der Woche statt, in den Ferien bis zu 5 Tagen in der Woche.

Das Praktikum beginnt in der ersten vollen Woche nach der Einschulung, im Schuljahr 2026/27 am 17. August 2026.

Die tägliche Arbeitszeit und Urlaubsregelungen richten sich nach den tarifvertraglichen oder gesetzlichen Vorgaben des Betriebes. Eine Unterscheidung zwischen Schul- und Ferienwochen wird nicht vorgenommen. In der Regel sollte an drei Tagen in der Woche jeweils 6 bis 8 Stunden gearbeitet werden. Das Ende des Praktikums wird zwischen dem Betrieb und dem Praktikanten/der Praktikantin individuell vereinbart; es ist jedoch sicher zu stellen, dass im Schuljahr mindestens 800 Zeitstunden abgeleistet werden.

Während des Praktikums steht den Praktikantinnen und Praktikanten Urlaub zu. An Schultagen kann allerdings kein Urlaub genommen werden.

Als geleistete Arbeitsstunden gelten entsprechend des Entgeltfortzahlungsgesetzes

- tatsächlich abgeleistete Stunden,
- krankheitsbedingte Fehlzeiten,
- entfallene Arbeitszeiten an gesetzlichen Feiertagen.

Bei häufigen oder sehr langen Krankheitszeiten kann der Betrieb in Absprache mit der Schule mit dem Praktikanten/der Praktikantin vereinbaren, dass Fehlzeiten nachgearbeitet werden.

2. Allgemeine Regelungen

Die praktische Ausbildung muss als Praktikum in geeigneten Betrieben wie z. B. Arztpraxen, Krankenhäusern, Apotheken oder anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens erfolgen.

Es ist zu gewährleisten, dass eine Ausbildung auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen abgeleistet werden kann, um dem Praktikanten einen möglichst umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe sowie über Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung im Berufsfeld Gesundheit zu vermitteln. Die Verpflichtung zur angemessenen Ausbildung schließt die einseitige Beschäftigung als Hilfskraft aus. Kleinstbetriebe sind grundsätzlich nicht geeignet, die o. g. Anforderungen zu erfüllen. Die Ludwig-Erhard-Schule behält sich vor, Praktikumsbetriebe aufgrund mangelnder Eignung abzulehnen.

Veränderungen des Praktikantenvertrages, die Einfluss auf die Praktikumsbescheinigung haben oder haben könnten, dürfen nicht ohne vorherige Klärung mit der Ludwig-Erhard-Schule vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere beim Wunsch der Praktikantinnen und Praktikanten, den Betrieb zu wechseln.

Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe ein Entgelt bezahlt wird, ist alleinige Angelegenheit der Vertragspartner.

3. Probezeit

Die ersten vier Wochen des Praktikums gelten als Probezeit. Während der Probezeit können beide Parteien jederzeit fristlos vom Vertrag zurücktreten. Dies ist schriftlich zu erklären und der Schule anzuzeigen.

4. Vergütung

Die Praktikantin / der Praktikant

() erhält keine Praktikumsvergütung.

() erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von _____ € monatlich / wöchentlich / einmalig. Die Einhaltung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen wird seitens des Praktikumsbetriebes sichergestellt.

(Zutreffendes bitte ankreuzen und evtl. ergänzen, Unzutreffendes bitte streichen!)

5. Pflichten des Betriebes

Der Betrieb verpflichtet sich,

- den Praktikanten/die Praktikantin entsprechend der rechtlichen Vorgaben und der betrieblichen Möglichkeiten auszubilden;
- tarifvertraglichen Regelungen des Praktikumsbetriebes und bei minderjährigen Praktikanten das Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten;
- die Schule umgehend zu benachrichtigen, wenn der Praktikant/die Praktikantin unentschuldigt fehlt oder wenn sonstige schwerwiegende Unregelmäßigkeiten oder Unpünktlichkeiten auftreten;
- auf die Teilnahme am theoretischen Unterricht der Fachoberschule hinzuwirken;
- auf die Eignung des Praktikanten/der Praktikantin zu achten und gegebenenfalls mit ihm/ihr über die Zweckmäßigkeit der Fortsetzung der Ausbildung zu sprechen;
- eine etwaige vorzeitige Auflösung des Vertrages der Fachoberschule anzuzeigen.

6. Pflichten des Praktikanten/der Praktikantin

Der Praktikant/die Praktikantin verpflichtet sich,

- alle ihm/ihr gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen;
- die ihm/ihr übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen;
- die Betriebsordnung und/oder vergleichbare Vorschriften zu beachten;
- Betriebs- und Arbeitsmittel, Geräte usw. sorgsam zu behandeln;
- die Interessen des Betriebes zu wahren und über Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren;
- bei Fernbleiben den Betrieb unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen;
- während des Praktikums die Arbeitsberichte sorgfältig und zeitnah zu führen und vom Betrieb unterschreiben zu lassen.

7. Unfallversicherungsschutz

Dem Praktikanten/der Praktikantin wird während des Schultages Unfallversicherungsschutz als Schüler gewährt. Versicherungsträger ist der Gemeinde-Unfallversicherungsverband.

Für die betrieblichen Praktikumsstage ist der Betrieb verpflichtet, über die Stammberufsgenossenschaft für den Unfallschutz des Praktikanten/der Praktikantin zu sorgen.

8. Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann vor Ablauf nur gekündigt werden

- aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist;
- vom Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er den Besuch der Klasse 11 FOS aufgeben will oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lässt.
- im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner.

Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

9. Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus diesem Verträge entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme von Gerichten eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der **LUDWIG-ERHARD-SCHULE - Berufsbildende Schulen Salzgitter** - zu versuchen.

10. Sonstige Vereinbarungen

Ort, Datum

Ausbildungsbetrieb

Praktikant/Praktikantin

Gesetzlicher Vertreter